

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Kinheim für das Jahr 2018 und 2019

---

Der Ortsgemeinderat Kinheim hat am 21. Februar 2018 auf Grund des § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden für das Jahr 2018

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.466.250,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.596.380,00 €
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-) auf	-130.130,00 €

#### 2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	1.374.345,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.468.005,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-93.660,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.950,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	177.300,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-171.350,00 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	296.985,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	31.975,00 €
der Saldo der Ein- und Ausz. aus Finanzierungstätigkeit auf	265.010,00 €

Festgesetzt werden für das Jahr 2019

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.476.435,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.595.830,00 €
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-) auf	-119.395,00 €

#### 2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	1.390.635,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.471.750,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-81.115,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.000,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.000,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-23.000,00 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	136.715,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	32.600,00 €
der Saldo der Ein- und Ausz. aus Finanzierungstätigkeit auf	104.115,00 €

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für

verzinsten Kredite für 2018 festgesetzt auf	171.350,00 €
verzinsten Kredite für 2019 festgesetzt auf	23.000,00 €

### Kreditaufnahmeermächtigung gem. § 95 Absatz 2 i.V.m. § 103 GemO

Mit der Haushaltssatzung wird der Ortsbürgermeister gleichzeitig ermächtigt, den veranschlagten und genehmigten Kreditbetrag, nach Anfrage der Konditionen bei verschiedenen Banken, bei der günstigst anbietenden Bank aufzunehmen. Gleiche Ermächtigung gilt für die Prolongation von Darlehen. Eines besonderen Beschlusses seitens der Vertretungskörperschaft bedarf es nicht.

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

0,00 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

0,00 €.

## § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	von 330 v.H. <b>auf 335 v.H.</b>
Grundsteuer B	von 375 v.H. <b>auf 385 v.H.</b>
Gewerbsteuer	von 380 v.H. <b>auf 390 v.H.</b>

Gemäß § 5 Abs. 1 u. 2 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer werden festgesetzt:

für den 1. Hund	von 72,00 € <b>auf 80,00 €</b>
für den 2. Hund	von 100,00 € <b>auf 110,00 €</b>
für jeden weiteren Hund	von 144,00 € <b>auf 160,00 €</b>
für gefährliche Hunde	von 288,00 € <b>auf 320,00 €</b>

## **§ 5 Tourismusbeitrag**

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 Tourismusbeitragssatzung ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) beträgt für das **Jahr 2018 14,11 %**. Für das **Jahr 2019** wird mit einem Vomhundertsatz (Beitragssatz) von **14,63 %** kalkuliert.

## **§ 6 Gebühren und Beiträge**

Die Sätze für Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege werden wie folgt festgesetzt:

### **Wiederkehrende Beiträge für Feld- und Waldwege**

Gemäß den Vorschriften des KAG und der GemO und der hiernach erlassenen Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege in der Ortsgemeinde Kinheim in der z.Zt. gültigen Fassung werden für das Haushaltsjahr auf **33,20 €/ha** festgesetzt. Hierbei ist ein Gemeindeanteil von 10 v.H. bereits berücksichtigt.

## **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug 2.470.527 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt 2.290.567 € und zum 31.12.2018 2.160.437 €.

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.000,00 Euro überschritten sind.

## **§ 9 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

54538 Kinheim, den

Ortsgemeinde Kinheim

Walter Klink  
Ortsbürgermeister